

MULT
18.5

VERWALTUNGSGERICHT OSNABRÜCK



EINGETRAGEN:
17. MAI 2005
Erled.

Az.: 5 B 58/05

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

Antragsteller,

Proz.-Bev. zu 1-3: Rechtsanwälte Albrecht und Partner,
Bierstraße 14, 49074 Osnabrück, - 253/05-1 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg, - 5149483-246 -

Antragsgegnerin,

Streitgegenstand: Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Osnabrück - 5. Kammer - am 13. Mai 2005 durch den Einzelrichter beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragsteller gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 27.04.2005 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

G r ü n d e

Der nach § 80 Abs. 5 VwGO zulässige und auch fristgerecht gestellte (§ 36 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG) Antrag ist begründet.

Zwar geht auch die Kammer in Übereinstimmung mit dem angegriffenen Bescheid davon aus, dass den Antragstellern ein Anspruch auf Gewährung politischen Asyls bzw. Feststellung von einem Bleiberecht nach § 60 Abs. 1 AufenthG nicht zusteht. Indes bedarf der Aufklärung im Hauptsacheverfahren, ob die medizinische Versorgung im Heimatland der Antragsteller ausreicht, die bei den Antragstellern zu 1) und 2) bestehende chronische Asthmaerkrankung zu behandeln. Insoweit gibt das Gutachten des missionsärztlichen Instituts Würzburg vom 06.11.2000 an das VG München Anlass zu durchgreifenden Zweifeln. Danach liegen allein die Kosten für eine Standardbehandlung einer Asthmaerkrankung im Kongo bei dem ein- bis zweifachen jährlichen Kopfdurchschnittseinkommen zwischen 400 und 600 US-Dollar pro Jahr. Aus diesen Gründen sind viele Familien mit der angemessenen Behandlung überfordert. Die Behandlung werde vernachlässigt und die Folge seien rasche und nachhaltige Verschlechterungen der Erkrankung und Entwicklung von unter Umständen tödlichen Komplikationen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83 b Abs. 1 AsylVfG).

Anhörungs rü g e

Auf die Rüge eines durch eine gerichtliche Entscheidung beschwerten Beteiligten ist das Verfahren fortzuführen, wenn

1. ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung nicht gegeben ist und
2. das Gericht den Anspruch dieses Beteiligten auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat.

Gegen eine der Endentscheidung vorausgehende Entscheidung findet die Rüge nicht statt.

Die Rüge ist innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis von der Verletzung des rechtlichen Gehörs zu erheben; der Zeitpunkt der Kenntniserlangung ist glaubhaft zu machen. Nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntgabe der angegriffenen Entscheidung kann die Rüge nicht mehr erhoben werden. Formlos mitgeteilte Entscheidungen gelten mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Die Rüge ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Gericht zu erheben, dessen Entscheidung angegriffen wird. Die Rüge muss die angegriffene Entscheidung bezeichnen und das Vorliegen der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen darlegen.

Im Übrigen ist dieser Beschluss unanfechtbar.

Niermann



A handwritten signature in black ink, located on the right side of the page. The signature is stylized and appears to be 'Jee'.